☐ Frau ☐ Herr

Titel

Name

Vorname

Institution/Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

☐ Ich benötige ein weiteres Anmeldeformular (z. B. bei gegenseitiger Vollmacht von Ehegatten).

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Was bedeuten diese Begriffe?

Vorsorgevollmacht. Mit der Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, im Fall geistiger oder körperlicher Schwäche die für Sie wichtigen Entscheidungen zu treffen. So machen Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung überflüssig. Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Es empfiehlt sich in der Regel aber eine umfassende Bevollmächtigung. Denn dann kann die Vertrauensperson auch alle denkbaren Angelegenheiten erledigen, z. B. Immobilien veräußern oder in ärztliche Operationen einwilligen.

Betreuungsverfügung. Mit der Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen. Sie können die Person und/oder Ihre Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei Betreuung festlegen. Den Umfang der Befugnisse des Betreuers bestimmt das Gericht je nach Ausmaß der Betreuungsbedürftigkeit. Anders als der Vorsorgebevollmächtigte unterliegt der Betreuer der gerichtlichen Überwachung.

Patientenverfügung. Mit einer Patientenverfügung können Sie Wünsche zur Behandlung beispielsweise für den Fall äußern, dass Sie sich in bewusstlosem Zustand befinden und keine Aussicht auf eine Besserung besteht. Häufig wird bestimmt, dass dann keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden sollen, sondern die Behandlung auf Schmerzlinderung gerichtet sein soll.

Rechtliche Beratung. Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Dann kann der Inhalt der Vorsorgeinstrumente optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Gehört Grundbesitz zum Vermögen, muss die Vollmacht beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Formerfordernisse bestehen auch bei Verbraucherkreditverträgen und für zahlreiche Vorgänge im Zusammenhang mit Unternehmen.

8. Auflage, Oktober 2015

überreicht durch:

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Wir helfen Ihnen gern!

Postanschrift Postfach 080151 • 10001 Berlin
Service-Hotline 0800 - 35 50 500*
Internet **www.vorsorgeregister.de**

** gebührenfrei*

Zukunft selbst gestalten

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

BUNDESNOTARKAMMER
ZENTRALES VORSORGEREGISTER

ZENTRALES VORSORGEREGISTER

Bei Krankheit oder im Alter schafft die Vorsorgevollmacht Sicherheit. Sie sorgt dafür, dass in hilfloser Lage eine Betreuung durch Personen des Vertrauens stattfindet. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann Ihre Vorsorgevollmacht – auch zusammen mit Ihrer Patientenverfügung – registriert werden.

Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Geschicke nicht mehr selbst lenken können, muss das Gericht für Sie einen rechtlichen Betreuer bestellen. Dies können Sie mit der Vorsorgevollmacht vermeiden und dadurch Ihre Zukunft selbst bestimmen. Sie legen fest, wer sich um Sie kümmern soll. Mit der Vorsorgevollmacht setzen Sie eine Person ein, die Ihr Vertrauen genießt und unabhängig von gerichtlichen Akten Ihre Angelegenheiten regelt.

Wie hilft das Zentrale Vorsorgeregister?

Was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird? Ein Arzt braucht z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt beim Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister **registriert,** kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht ermitteln, ob es Verfügungen gibt. In Eilfällen bleibt dafür aber oft nicht viel Zeit; folglich wird ein rechtlicher Betreuer bestellt. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Dritter, den Sie unter Umständen gar nicht kennen.

Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten und damit auch Ihnen. Die Betreuungsgerichte können vor Anordnung einer Betreuung bei der Bundesnotarkammer **elektronisch anfragen** und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist **zu jeder Zeit** und dadurch **selbst in Eilfällen** noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht.

Was wird registriert?

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister Ihre **Vorsorgevollmacht** oder **Betreuungsverfügung** registrieren lassen. Haben Sie zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch eine **Patientenverfügung** errichtet, kann auch diese eingetragen werden. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, insbesondere Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, sowie den Umfang der Vollmacht. Das Schriftstück, in welchem Sie Ihre Vorsorgeurkunde erklärt haben, wird **nicht beim Register hinterlegt.** Dies wäre auch nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss ja gerade in Besitz des Schriftstückes sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken ausweisen zu können. Dementsprechend ersetzt die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister auch nicht die Vollmachtserteilung.

Wie kann ich meine Vorsorgeurkunde melden?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung per Post oder – gebührenermäßigt – über das Internet dem Register melden (**www.vorsorgeregister.de**). Gern hilft Ihnen auch der Notar oder Rechtsanwalt, der Sie bei der Errichtung beraten hat.

Ihre persönliche ZVR-CARD

Zur Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie **kostenfrei** Ihre **persönliche** ZVR-CARD für den Geldbeutel.

Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie **fällt nur einmal an** und deckt die **dauerhafte, das heißt lebenslange** Registrierung und Beauskunftung an die Betreuungsgerichte ab.

Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen **13,00 €,** wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Bei einer Meldung über Notare und Rechtsanwälte fallen noch geringere Gebühren an, oft nur **8,50 €.**

Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Betreuungsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben (früher Vormundschaftsgerichte genannt), können Ihre Daten einsehen. Dies geschieht über besonders gesicherte Verbindungen im Internet bzw. Justiznetz.

Wie kann ich einen Eintrag ändern lassen?

Zusammen mit der Eintragungsmitteilung erhalten Sie eine Buchungs- und eine Registernummer. Änderungen, Widerrufe von Vollmachten und Löschungen können Sie postalisch unter Angabe dieser Nummern veranlassen.

Porto zahlt Empfänger

Deutsche Post
ANTWORT

Bundesnotarkammer K. d. ö. R.
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 080151
10001 Berlin

Zukunft selbst gestalten

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, schicken Sie uns bitte diese Postkarte und wir senden Ihnen ein Eintragungsformular zu.

☐ Bitte senden Sie mir auch kostenlos das BNotK-Glossar mit vielen weiteren Begriffserklärungen zum Thema »Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung« zu.